

1861. Wasserrecht. 1. Mit Schreiben vom 4. Juni 1936 teilt der Gemeinderat Horgen mit, daß der sogenannte Schlauchweiher an der Einsiedlerstraße (II. Kl. Nr. 15), welcher das öffentliche Gewässer Nr. 20 (ein Bächlein längs der Grenze Suter-Streuli), sowie künstlich zugeleitetes Wasser des Dorfbaches aufnimmt, eingedeckt und das Bächlein eingedolt werde. Der Weiher gehöre zur ideellen Hälfte der Gemeinde und Walter Schwarzenbach zur ehemaligen Schlauchfabrik. Die Prüfung der Anlage ergab, daß die Bachdole mit 35 cm Lichtweite bereits erstellt und der Weiher teilweise aufgefüllt ist. Der Ausführung dieser Arbeiten kann zugestimmt werden.

2. Der erwähnte Schlauchweiher ist vermutlich seinerzeit für die am Dorfbache Horgen angelegten Getreidemühlen erstellt worden. Er ist bereits in einem Situationsplane vom Jahre 1730 enthalten. Eine staatliche Wasserrechtsurkunde liegt für ihn nicht vor. Der Verzicht der Gemeinde Horgen auf dieses Recht geht aus dem Schreiben des Gemeinderates vom 4. Juni 1936 ohne weiteres hervor. Der Miteigentümer W. Schwarzenbach hat am 24. Juni 1936 auf alle Wasserrechte am Weiher verzichtet. Der Löschung dieses ehehaften Rechtes steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das der Gemeinde Horgen und Walter Schwarzenbach, in Horgen, am dortigen „Schlauchweiher“ an der Einsiedlerstraße zustehende Wasserrecht zur Erstellung und zum Betrieb eines Weihers mit dem Wasser des öffentlichen Baches Nr. 20, Horgen, und dem Dorfbache Horgen, wird auf Grund

von § 51a des Wasserbaugesetzes (Verzicht) mit diesem Beschluß in vollem Umfang als erloschen erklärt.

II. Es wird vermerkt, daß die Einläufe vom Dorfbache und vom öffentlichen Gewässer Nr. 20 nach dem Weiherareal bereits beseitigt sind.

III. Allfällig bestehende Verpflichtungen, begründet durch Anlageteile des ehemaligen Weihers, haben die Inhaber des Grundstückes Kat.-Nr. 564, Horgen, mit den Betroffenen nötigenfalls direkt zu bereinigen. Sie bleiben vorbehalten.

IV. Das Grundbuchamt wird ersucht, allfällige Eintragungen im Grundbuch über das Wasserrecht von Amtes wegen zu löschen und hierüber der kant. Baudirektion eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Der Fortbestand der durch die Gemeinde Horgen erstellten Eindolung des öffentlichen Gewässers Nr. 20, Horgen, innerhalb des ehemaligen Weihergrundstückes, sowie abwärts anschließend bis zur Mündung in den Dorfbach (Gesamtlänge 30,5 m) gemäß den beigelegten Plänen, wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der eingedolte Bach bleibt öffentliches Gewässer.

2. Der Gemeinderat Horgen hat dafür zu sorgen, daß im Grundbuch auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 564 und 566 folgende Anmerkungen eingetragen werden:

a) Durch dieses Grundstück fließt ein eingedoltes öffentliches Gewässer (öffentliches Gewässer Nr. 20).

b) Der Unterhalt und die Reinigung der Eindolung sind Sache des jeweiligen Eigentümers dieses Grundstückes. Derselbe haftet für allen Schaden und Nachteil, der infolge der Eindolung an öffentlichem oder privatem Eigentum entsteht.

VI. Der Gemeinderat Horgen hat sich durch ein Zeugnis des Grundbuchamtes binnen einer Frist von zwei Monaten bei der kantonalen Baudirektion über die erfolgte Anmerkung auszuweisen.

VII. Staats-, Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden für diesen Beschluß nicht erhoben.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, an Walter Schwarzenbach, zur Schlauchfabrik, Horgen, das Grundbuchamt Horgen und an die Baudirektion.